



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 5/2020  
12. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe der Stadt Wuppertal	2
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – hier: Wahl der Bezirksvertretung Barmen	7
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	8
• Öffentliche Zustellungen	9

**Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 21.01.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Infrastrukturförderabgabe (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für Übernachtungen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Übernachtung insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist.

(3) Der Übernachtungsgast, der nicht gemäß Absatz 1 aus privatem Interesse, sondern beruflich zwingend in einer Beherbergungsstätte entgeltlich übernachtet, hat dem Betreiber der Beherbergungsstätte zum Nachweis der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung geeignete Unterlagen vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung abzugeben.

(4) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern mit entsprechendem gesellschaftspolitischem Auftrag für Kinder und Jugendliche unterliegen nicht der Infrastrukturförderabgabe.

### § 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

### § 4 Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

### § 5 Abgabenschuldner, Abgabeentrichtungspflichtiger

(1) Abgabeschuldner ist der Beherbergungsgast. Abgabeentrichtungspflichtige ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

(2) Personen, die nebeneinander die Abgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 6 Entstehung des Abgabeanpruchs

Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

### § 7 Pflichten des Abgabeentrichtungspflichtigen

(1) Der Abgabeentrichtungspflichtige hat der Stadt Wuppertal für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Abgabe bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. In dieser Erklärung ist die Abgabe von dem Abgabeentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Anmeldung). Die Erklärung muss vom Abgabeentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Der Abgabeentrichtungspflichtige hat die Abgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und an das Steueramt der Stadt Wuppertal zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast belegt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Abgabe ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Wuppertal zu entrichten (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.).

(3) Werden vom Beherbergungsgast gegenüber dem Abgabentrichtungspflichtigen Angaben über den Anlass der Beherbergung oder über den Arbeitgeber oder über die freiberufliche/selbstständige Tätigkeit verweigert, so ist die Abgabe einzuziehen und an das Steueramt der Stadt Wuppertal abzuführen.

## § 8

### Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

(1) Auf Antrag erhält derjenige die Abgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Wuppertal entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Infrastrukturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege (Kopie der Hotelrechnung und Nachweis über den beruflichen Anlass der Beherbergung) sind dem Antrag beizufügen.

(2) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze i. H. v. 10,00 € (§13 Abs.1 KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung) nicht unterschritten wird.

## § 9

### Steuerschätzung/Verspätungszuschlag

(1) Verstößt ein Abgabepflichtiger gegen die Pflichten nach § 7 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Abgabe geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Abgabenerklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Prüfungsrechte/ Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Abgabepflichtige und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt Rechnungen, Quittungsbelege, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt im Original unverzüglich und vollständig bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, Beauftragte der Stadt zur Nachprüfung der Abgabenerklärungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass in die Beherbergungs- bzw. Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

(3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden. Über diese Verpflichtungen hinaus sind die o. a. Agenturen und Unternehmen auf Verlangen der Stadt Wuppertal zur Mitteilung über die Person des Abgabeschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO – Abgabenordnung-), wenn der Abgabepflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder nicht zu ermitteln ist.

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

## § 11

### Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 der Satzung können gemäß §§ 17, 20 Kommunalabgabengesetz NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## § 12

### Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe tritt am 01.04.2020 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.01.2020

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerberin,

Tina Schulz,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 4 des Listenwahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - benannte Bewerber

ter Veld, Frank,  
geb. 1975 in Groningen, Niederlande  
wohnhaft Hinsbergstraße 9,  
42287 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 4. Februar 2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3012041624  
Nr. 3010795361  
Nr. 3010894313  
Nr. 3433380866  
Nr. 3433365933  
Nr. 3442247965  
Nr. 4248283378  
Nr. 4248283386  
Nr. 4213977848  
Nr. 3011574997  
Nr. 4216241218  
Nr. 4224897241  
Nr. 4233357088  
Nr. 3445094828  
Nr. 3418138669

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.02.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

./.

Wuppertal, den 06.02.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle  
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO